

# **Verordnung zum Schutz der Bodensenke in der Großen Masch in Wülfel als geschützten Landschaftsbestandteil vom 9. Juni 1988**

Abl. RBHan. 1988, S. 638

Aufgrund der §§ 28 bis 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nieders. GVBl. S 31) in der Fassung vom 11.04.86 (Nieders. GVBl. S. 103) hat der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 09.06.1988 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Flurstücke 63/2, 64/4, 64/5 und 67/3 der Flur 2 in der Gemarkung Wülfel werden zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

## **§ 2 Schutzzweck**

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt, weil

- es sich um eine mit Schilfröhrichten, Großseggen und Rohrglanzgrasröhrichten bewachsene Senke handelt,
  - sich am Rande der Senke Mädesüßfluren befinden und
  - es sich nach der Stadtbiotopkartierung bei den vorkommenden Biotoptypen um seltene und wertvolle Biotoptypen handelt, die hohe Bedeutung als Lebensraum für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten haben, und die damit von großer Bedeutung für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind,
- mit den Zielen,
- die Senke zu erhalten und
  - zu einem Feuchtbiotop zu entwickeln.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist das Betreten und Befahren für Unbefugte sowie das Reiten für alle verboten.
- (2) Die Umwandlung in eine andere Bodennutzung ist verboten.
- (3) Die Grundstücke dürfen nicht entwässert werden.

- (4) Es dürfen keine Gehölze angepflanzt werden.
- (5) Dünger darf nicht eingebracht und chemische Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewandt werden.
- (6) Aus dem geschützten Bereich dürfen keine Pflanzen, Pflanzenteile, Tiere oder Bodenbestandteile entnommen werden.
- (7) Die Pflanzendecke darf nicht abgebrannt werden.
- (8) Bauliche Anlagen aller Art, auch soweit dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist, dürfen nicht errichtet werden.
- (9) Flüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet, und feste Stoffe dürfen nicht eingebracht werden.
- (10) Leitungen aller Art dürfen weder oberirdisch noch unterirdisch verlegt werden.
- (11) Veränderungen der Bodengestalt sind verboten.
- (12) Tierhalter dürfen ihre Tiere im geschützten Landschaftsbestandteil nicht frei laufen lassen.

#### **§ 4 Freistellungen**

Von den Verboten des § 3 ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn Maßnahmen dem Schutzzweck gemäß § 2 dienen.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag nach Maßgabe von § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

#### **§ 6 Gebote**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Anlage von Bodenvertiefungen, die Beseitigung von Gehölzen, Mäharbeiten und den Abtransport des Abfalls durch die Naturschutzbehörde oder Beauftragte der Naturschutzbehörde zu dulden.

## **§7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde, handelt gemäß § 64, Ziffer 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

## **§ 8 Änderung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Obere Leine“ vom 30. 4. 1969**

Die Flurstücke 63/2, 64/4, 64/5 und 67/3 der Flur 2 in der Gemarkung Wülfel werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Obere Leine“ vom 30. April 1969 (Nieders. MBl. S. 843) herausgenommen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

